

Richtlinien für Verbeamtungen beim Katholischen Schulwerk in Bayern

– Neufassung –

In-Kraft-Treten am 01.12.2019

Die Berufung in ein Beamtenverhältnis beim Katholischen Schulwerk in Bayern ist eine Maßnahme der Personalgewinnung und Personalbindung. Ein Anspruch auf Verbeamtung besteht auch bei Vorliegen der Verbeamtungsvoraussetzungen nicht.

Beamtinnen und Beamte des Katholischen Schulwerks in Bayern stehen zu ihrem Dienstherrn und damit zur katholischen Kirche in einem Dienst- und Treueverhältnis.

A. Persönliche Verbeamtungsvoraussetzungen und erforderliche Nachweise

1. besonders ausgeprägtes Wirken für die Profilbildung der Katholischen Schule (bei bereits an der Schule tätigen Lehrkräften) sowie Befähigung und Willen, (auch) in Zukunft wesentlich und nachhaltig für die Profilbildung der Katholischen Schule zu wirken (bei allen Lehrkräften). Kriterien dafür werden vom Schulträger festgelegt; Mindestanforderung ist der aktive und nachhaltige Einsatz der Lehrkraft für die Erfüllung des Auftrags und die Umsetzung der Merkmale der Katholischen Schule, wie sie in der Grundordnung Katholische Schule in Bayern aufgeführt sind.
2. römisch-katholisches Bekenntnis
3. deutsche Staatsangehörigkeit oder Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (derzeit: Island, Liechtenstein, Norwegen) oder eines Drittstaates, dem Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Anspruch auf Anerkennung von Berufsqualifikationen eingeräumt haben (derzeit: Schweiz)
4. arbeitsmedizinisches Gesundheitszeugnis, das die voraussichtliche Dienstfähigkeit bis zum Dienstende aufzeigt
5. positives und aussagekräftiges Pfarramtliches Zeugnis der Wohnsitzpfarrei, ausnahmsweise (z. B. bei Umzug) zusätzlich auch der früheren Wohnsitzpfarrei oder des Schulseelsorgers
6. Erweitertes Führungszeugnis ohne Eintragungen
7. Selbstauskunft ohne Verurteilungen oder anhängige Verfahren
8. Fragebogen zu Beziehungen zur Scientology-Organisation
9. Fragebogen und Erklärung zur Verfassungstreue
10. in Bayern erworbene Lehramtsqualifikation oder Lehramtsqualifikation, die außerhalb Bayerns erworben und als Befähigung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen in Bayern anerkannt wurde (Art. 7 Abs. 4 BayLBG)
11. a) wenn verheiratet: kirchenrechtlich gültige Eheschließung
b) wenn eigene Kinder: Taufurkunde der Kinder
12. Höchstalter im Zeitpunkt der Verbeamtung:
angestellte Lehrkräfte: vollendetes 45. Lebensjahr
angestellte Schulleiter/-innen: vollendetes 55. Lebensjahr

Die Verbeamtung von angestellten Lehrkräften, die zum Zeitpunkt der Verbeamtung das 45. Lebensjahr bereits vollendet haben, kann der Schulträger bis spätestens 31.07.2020 beantragen.

beurlaubte oder zugewiesene Staatsbeamte als Lehrkräfte oder Schulleiter/-innen:
keine Altersgrenze; ab Vollendung des 55. Lebensjahres Entscheidung des Verwaltungsrats erforderlich
13. Ausschöpfen der möglichen Höchstdauer einer staatlichen Beurlaubung; zur Bindung oder Absicherung einer Lehrkraft Verbeamtungszusage (siehe unter D. 5.) vor Ablauf einer staatlichen Beurlaubung/Zuweisung möglich

B. Voraussetzungen hinsichtlich der Befähigung, der fachlichen Leistung und des Wirkens für die Profilbildung der Katholischen Schule

1. Verbeamtung von Lehrkräften unmittelbar nach dem Referendariat

- Staatsangebot (ersatzweise, wenn zu diesem Einstellungstermin niemand in den Staatsdienst übernommen wird: Gesamtprüfungsnote im ersten Drittel der Platzziffernrangfolge)
- besondere Referenz hinsichtlich Befähigung und Willen, wesentlich und nachhaltig für die Profilbildung der Katholischen Schule zu wirken; die besondere Referenz kann sich beispielsweise ergeben aus Erfahrungen aus dem Zweigschuleinsatz oder sonstiger persönlicher Kenntnis durch den Schulträger oder durch einen besonderen nachgewiesenen Einsatz im kirchlichen Bereich

Der Antrag auf Verbeamtung durch den Schulträger und die Prüfung der persönlichen Voraussetzungen können bereits während des Referendariats erfolgen. Dem Referendar / der Referendarin bzw. dem Lehramtsanwärter / der Lehramtsanwärterin kann eine Verbeamtungszusage (siehe unten D. 5.) erteilt werden, die unter dem Vorbehalt eines Staatsangebots bzw. einer Gesamtprüfungsnote im ersten Drittel der Platzziffernrangfolge steht.

2. Verbeamtung von Lehrkräften, deren Beurlaubung/Zuweisung aus dem Staatsdienst ausläuft

- staatliche dienstliche Beurteilung mit mindestens der Bewertungsstufe UB
- vom Schulträger bestätigte Verbeamtungsbeurteilung durch den Schulleiter / die Schulleiterin der kirchlichen Schule zum Ende der Beurlaubungs-/Zuweisungszeit mit mindestens Bewertungsstufe UB; bei Abweichen der Bewertungsstufe von der der staatlichen dienstlichen Beurteilung besondere Begründung erforderlich

3. Verbeamtung von Lehrkräften direkt aus dem Staatsdienst (ohne vorherige Beurlaubung/Zuweisung an eine kirchliche Schule und ohne sonstige vorherige Beschäftigung im kirchlichen Dienst)

- staatliche dienstliche Beurteilung mit mindestens der Bewertungsstufe UB
- besondere Referenz hinsichtlich der Befähigung und dem Willen, wesentlich und nachhaltig für die Profilbildung der Katholischen Schule zu wirken

4. Verbeamtung von Lehrkräften aus dem Staatsdienst, die zu einem früheren Zeitpunkt bereits einmal im kirchlichen Dienst beschäftigt waren

- staatliche dienstliche Beurteilung mit mindestens der Bewertungsstufe UB
- besondere Referenz hinsichtlich der Befähigung und dem Willen, wesentlich und nachhaltig für die Profilbildung der Katholischen Schule zu wirken
- vom Schulträger bestätigte Beurteilung durch den Schulleiter / die Schulleiterin der kirchlichen Schule mit mindestens Bewertungsstufe UB (bei Fehlen einer turnusmäßigen Beurteilung als Anlassbeurteilung zum Ende der Beschäftigungszeit im kirchlichen Dienst)

5. Verbeamtung von Lehrkräften, die bereits als Angestellte an der Schule beschäftigt sind

- Einstellungsnote für den auf die Zweite Staatsprüfung folgenden Einstellungstermin erreicht, maximal 0,5 schlechter; ersatzweise ein abgelehntes Staatsangebot (das Angebot eines kommunalen Trägers ist nicht ausreichend) oder ein sog. fiktives Staatsangebot (Bestätigung des Staatsministeriums, dass zu irgendeinem auf die Zweite Staatsprüfung folgenden Einstellungstermin ein Staatsangebot erteilt worden wäre, wenn sich die Lehrkraft beworben hätte)
- Mindestbeschäftigungszeit an der kirchlichen Schule drei Jahre

- mindestens Bewertungsstufe BG in der letzten und Bewertungsstufe UB in der vorletzten Beurteilung
Sind diese Voraussetzungen (noch) nicht erfüllt, kann eine Verbeamtungsbeurteilung als Anlassbeurteilung erfolgen und als letzte Beurteilung gewertet werden, wenn
 - erst eine dienstliche Beurteilung vorliegt und diese länger als ein volles Schuljahr zurückliegt oder
 - sich das Aufgabenspektrum der Lehrkraft in einem Zeitraum von mindestens einem vollen Schuljahr (ausnahmsweise: mindestens zwölf Monaten) seit der letzten dienstlichen Beurteilung wesentlich verändert hat und die Lehrkraft darin besonders gute Leistungen gezeigt hat.
- In folgenden Fällen muss es sich bei der letzten Beurteilung um eine Verbeamtungsbeurteilung als Anlassbeurteilung handeln, wenn
- die letzte dienstliche Beurteilung der Lehrkräfte länger als vier Jahre zurückliegt oder
 - wenn der Lehrkraft seit der letzten dienstlichen Beurteilung das Recht zum Führen einer höheren Berufsbezeichnung eingeräumt wurde und sie in der höheren Besoldungsgruppe mindestens ein volles Schuljahr (ausnahmsweise: mindestens zwölf Monate) tätig war oder
 - wenn die Lehrkraft mit einer Funktion betraut wurde, deren Ausübung im Rahmen der letzten dienstlichen Beurteilung noch nicht gewürdigt werden konnte, und sie diese Funktionstätigkeit über einen Zeitraum von mindestens einem vollen Schuljahr (ausnahmsweise: mindestens zwölf Monate) ausgeübt hat.

6. Verbeamtung von Lehrkräften aus dem kommunalen Schuldienst

- Einstellungsnote für den auf die Zweite Staatsprüfung folgenden Einstellungstermin erreicht, maximal 0,5 schlechter; ersatzweise ein abgelehntes Staatsangebot (die Verbeamtung beim kommunalen Träger ist nicht ausreichend) oder ein sog. fiktives Staatsangebot (Bestätigung des Staatsministeriums, dass zu irgendeinem auf die Zweite Staatsprüfung folgenden Einstellungstermin ein Staatsangebot erteilt worden wäre, wenn sich die Lehrkraft beworben hätte)
- Darüber hinaus müssen die für die Verbeamtung von Lehrkräften aus dem Staatsdienst geltenden Voraussetzungen (siehe oben 2.-4.) in entsprechender Weise vorliegen.

Eine Versorgungsteilung muss angestrebt werden.

7. Verbeamtung von Schulleitern/Schulleiterinnen, deren Beurlaubung/Zuweisung aus dem staatlichen Schuldienst ausläuft

- Würdigung der Tätigkeit als Schulleiter/-in durch den Schulträger, insbesondere im Hinblick auf das Wirken für die Profilbildung der Katholischen Schule
- staatliche dienstliche Beurteilung mit mindestens Bewertungsstufe BG (oder besser)
- Das Erreichen der Einstellungsnote oder ersatzweise ein abgelehntes Staatsangebot sind nicht erforderlich.

Diese Regelung umfasst nur Schulleiter/-innen, nicht Stellvertreter/-innen, Mitarbeiter/-innen in der Schulleitung o.ä.

8. Verbeamtung von angestellten Schulleiter/-innen

- Feststellung der Eignung für die Übernahme in das kirchliche Beamtenverhältnis im Rahmen einer dienstlichen Beurteilung. Die Feststellung dauerhaft herausragender Leistungen schließt die Feststellung der Eignung für die Übernahme in das kirchliche Beamtenverhältnis ein.
- Tätigkeit als Schulleiter/-in mindestens 4 Jahre

Diese Regelung umfasst nur Schulleiter/-innen, nicht Stellvertreter/-innen, Mitarbeiter/-innen in der Schulleitung o.ä.

9. Sonderfälle

Über Verbeamtungen in einer Tätigkeit außerhalb des eigentlichen Schulbetriebs (z. B. in einem Schulreferat oder einer Schulstiftung) entscheidet der Verwaltungsrat.

C. Verbeamtungsvoraussetzungen, die nicht in der Person der Lehrkraft bzw. des Schulleiters / der Schulleiterin liegen

1. Stabilität des Schulträgers
2. Verbeamtungsquote aufgrund Festlegung der Freisinger Bischofskonferenz: bis zu 30% pro Diözese.
Bei der Berechnung der Quote werden Schulleiter/-innen und Beamte/Beamtinnen im Ruhestand nicht mitgezählt. Teilzeitstellen sind auf Vollzeitstellen umzurechnen.
Jede Diözese ist frei in der Entscheidung darüber, ob und ggf. bis wann die Quote in ihrem Bereich ausgeschöpft wird. Nicht-diözesane Schulträger müssen daher ihre Planungen hinsichtlich Verbeamtungsanträgen mit der jeweiligen Belegenheitsdiözese abstimmen.

D. Zuständigkeit und Verfahren

1. Über Verbeamtungen entscheidet grundsätzlich der Vorstand. Er ist bei seiner Entscheidung an diese Richtlinien gebunden.
2. Die Entscheidung liegt beim Verwaltungsrat, wenn sie ihm ausdrücklich zugewiesen ist (vgl. B. 9), wenn der Vorstand den Antrag nach pflichtgemäßem Ermessen dem Verwaltungsrat zur Entscheidung vorlegt oder wenn von den unter A. 11. und A. 12. genannten Voraussetzungen, vom Ausschöpfen der Höchstdauer der Beurlaubung (siehe oben A. 13.) oder von den unter B. genannten Voraussetzungen abgewichen werden soll.
3. In allen Fällen ist nach Art. 6 Abs. 6 iVm Abs. 4 der SatzungKSW die Zustimmung der Belegenheitsdiözese erforderlich.
4. Der Antrag ist spätestens 5 Monate vor dem gewünschten Zeitpunkt der Übernahme, bei beurlaubten/zugewiesenen Staatsbeamten sowie sonstigen Lehrkräften im Staatsdienst oder im kommunalen Schuldienst sowie bei Referendaren/Referendarinnen bzw. Lehramtsanwärtern/Lehramtsanwärterinnen spätestens bis zum 15.02. unter Vorlage der vollständigen Unterlagen beim Katholischen Schulwerk zu stellen. Eine spätere Antragstellung aus begründetem Anlass – z. B. bei Schulen in Gründung – bedarf der vorherigen Rücksprache mit dem Katholischen Schulwerk.
5. Eine Verbeamtungszusage kann in den in dieser Richtlinie vorgesehenen Fällen oder in sonstigen Einzelfällen nur erteilt werden, wenn alle Verbeamtungsvoraussetzungen vorliegen (mit Ausnahme der maßgeblichen Bedingung, z. B. Staatsangebot bei Referendaren/Referendarinnen bzw. Lehramtsanwärtern/Lehramtsanwärterinnen, Ablauf der Beurlaubung bei aus dem Staatsdienst beurlaubten Lehrkräften). Sie steht unter dem Vorbehalt des Eintritts der in der Zusage genannten Bedingung sowie unter dem Vorbehalt, dass zum Zeitpunkt des Bedingungseintritts auch die übrigen Verbeamtungsvoraussetzungen weiterhin gegeben sind.
6. Zur Überprüfung der Stabilität (siehe oben C. 1.) eines assoziierten Mitglieds als Schulträger ist der Abschlussbericht des Wirtschaftsprüfers an das Katholische Schulwerk zu übersenden. Die Überprüfung erfolgt durch den Wirtschaftsprüfer des Katholischen Schulwerks und den Finanzdirektor / die Finanzdirektorin der Belegenheitsdiözese.